

Vegetation – Grundlage zur Bewertung der Wald-Wild-Situation

Konvention zur Erfassung und Bewertung von Wildschäden

FD Michael Duhr

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL)
Ausschuss für Betriebswirtschaft (AfB) im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR)
e-Mail: Michael.Duhr@mil.brandenburg.de

2013 hat der DFWR mit seiner „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald“ eine Anleitung für den praktischen Waldeinsatz zur Bewertung von schadensersatzpflichtigen Wildschäden im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren publiziert. Die theoretischen Überlegungen und Festlegungen zum Verfahren sind der Bewertungskonvention des DFWR zu entnehmen (<http://dfwr.de/download/>).

Bei der Ermittlung von schadensersatzpflichtigen Verbiss-, Fege- und Schlagschäden sind grundsätzlich nicht jede, sondern nur die für die weitere Entwicklung der Verjüngungsfläche bedeutsamen Pflanzen der ersatzpflichtigen Hauptholzarten zu berücksichtigen. Die geschädigten Pflanzen sind nach Baumart und Alter bzw. Standzeit getrennt zu erfassen. Das Ergebnis der Aufnahme liefert den Anteil verbissener, geschlagener oder gefegter Pflanzen. Bei Verbiss sind Terminaltriebverbiss oder Verbiss im oberen Drittel an mind. 3 Seitentrieben schadensersatzpflichtig.

Beim Totalausfall einer Pflanze werden sowohl die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Pflanze als auch die Kosten für die Ersatzpflanzung ausgeglichen. Hinzu kommen pro Jahr der bisherigen Standzeit der total geschädigten Pflanze ein 5 %iger Zuschlag zur pauschalen Abgeltung der Pflegekosten etc. sowie des bisherigen Wertzuwachses auf der Basis von Baumschulpreisen. Stirbt die Pflanze durch einen Verbiss-, Fege oder Schlagschaden nicht ab, sondern wird sie lediglich in ihrem Wachstum zurückgeworfen, ist der Zuwachsausfall zu ersetzen. Hierzu sind in der Konvention entsprechende aktuelle Erstattungsbeträge entwickelt worden. Kommt es aufgrund von diesen Schäden zum Ausfall von Bäumen einer für die Bestandesstabilität wichtigen Mischbaumart, die dadurch 50 % der angestrebten Pflanzenzahlen der betreffenden Baumart unterschreitet, wird aufgrund des damit einhergehenden Entmischungsrisikos für den Waldbesitzer der Schadensbetrag für die geschädigte Baumart um 50 % des berechneten Wertes erhöht.

Im Falle von Schältschäden sind alle Baumarten zu betrachten, da hier die Hauptholzart (Schältschäden treten in der Regel ab dem Dickungsstadium auf) nicht relevant ist. Es ist Ziel der Inventur, das von frischen Schältschäden betroffene Holzvolumen zu ermitteln. Grundsätzlich sollen nur Bäume erfasst werden, die für die weitere Bestandesentwicklung forstbetrieblich relevant sind. Die Taxation geschieht in der Regel durch Zählung aller relevanten geschädigten Individuen als Vollerhebung. Die Ermittlung des Schadensbetrages kann sowohl auf der Grundlage einer Erfassung aller geschädigten Einzelbäume oder aber aufgrund einer ermittelten (geschätzten) Schädfläche erfolgen. In den entwickelten Hilfstabellen der Konvention werden dazu Schältschadensersatzwerte sowohl je geschädigtem Baum (€/Stk) als auch für vollständig geschädigte Flächen (€/ha) berechnet und dargestellt. Eingangsgrößen für die Hilfstabellen sind die Baumart, die Ertragsklasse, die Länge des geschädigten Erdstammstückes sowie dessen Verwertbarkeit.